

## Antrag 2022/II/Umw/1

### Jusos Hamburg

#### Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

#### **Abschaltung entbehrlicher Beleuchtung**

1 Der SPD-Landesparteitag möge beschließen:

2 Die SPD-Bürgerschaftsfraktion, sowie die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats wer-  
3 den dazu aufgefordert, den Betrieb nicht unmittelbar sicherheitsrelevanter Beleuchtung, au-  
4 ßerhalb üblicher Nutzungszeiten, wie etwa Ladenöffnungszeiten, Bürozeiten, Betriebszeiten,  
5 etc., oder im Allgemeinen nächtlicher Ruhezeiten, zu untersagen. Dies betrifft insbesondere  
6 Gewerbe- und Industriegebäude, Tankstellen, Ladengeschäfte und andere Gewerbeeinheiten,  
7 öffentliche Gebäude, sowie Werbetafeln und -säulen, und Vergleichbares. Gebäude, die auf-  
8 grund von veralteter Technik dauerhaft hell beleuchtet werden müssen, sind zu modernisieren.  
9 Die Stadt Hamburg soll im Kampf gegen Energieverschwendung und Lichtverschmutzung eine  
10 Vorreiter:innenrolle einnehmen.

#### 11 **Begründung**

12 Es ist in Zeiten des Klimawandels von immenser Bedeutung, Energie zu sparen. Durch den russi-  
13 schen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit einhergehende, angestrebte Unabhängigkeit  
14 Deutschlands von russischem Gas wird diese Notwendigkeit umso größer. Dies wirft die Frage  
15 danach auf, wo es unnötige Verbraucher:innen im Stromnetz gibt, welche man unkompliziert  
16 und ohne größere Nachteile abschalten kann. Zusätzlich zum Aspekt der Energieeinsparung  
17 kommt der weitere, positive Nebeneffekt, dass die Lichtverschmutzung der Stadt unter Um-  
18 ständen erheblich verringert würde. Lichtverschmutzung ist ein hinlänglich erforschtes Pro-  
19 blem, welches insbesondere auf die Biodiversität der Flora und Fauna schwere negative Folgen  
20 haben kann. Auch auf Menschen kann sich zu hohe Lichtbelastung gesundheitlich nachteilig  
21 auswirken. Zu „entbehrlicher Beleuchtung“ zählen wir insbesondere solche Beleuchtung nicht,  
22 die eine sicherheitsrelevante Funktion hat, wie etwa die von Straßen, Wegen, Unterführun-  
23 gen und Haltestellen, sowie Ampeln, oder etwa Aufenthaltsorten für Wohnungslose. Jedoch  
24 ist auch in diesen Fällen unter Umständen eine Abschaltung abhängig vom Bedarf denkbar,  
25 wie etwa bei Bedarfsampeln. Beleuchtung, die diesen oder andere Zwecke, die im Allgemei-  
26 nen, öffentlichen Interesse liegen, nicht erfüllt, ist ob ihrer Notwendigkeit jedoch zu prüfen.  
27 In vielen Fällen ist sie, von Werbeeffekten abgesehen, offenbar völlig zwecklos und obsolet.  
28 Sollte Beleuchtung beispielsweise dem Markenimage eines Geschäfts dienen, ist zu diesem  
29 Zweck allerdings auch erforderlich, dass diese gesehen wird. Das ist insbesondere nachts, in-  
30 nerhalb der Ruhezeiten, naturgemäß erheblich weniger der Fall als beispielsweise im Winter,  
31 vor Ladenschluss. Da der Stromverbrauch und auch die Lichtverschmutzung eindeutig messbar  
32 sind, sollte dem ein ebenfalls messbarer Mehrwert gegenüberstehen, was nicht der Fall ist. Es  
33 sollte hierbei allerdings beachtet werden, dass der Schaden, der durch Beleuchtung entsteht,  
34 Schaden an Allgemeingut (Natur/Umwelt, Gesundheit der Bevölkerung) darstellt, während der

35 Nutzen einer – je nach Art der Beleuchtung – verhältnismäßig geringen Gruppe allein gilt. Un-  
36 serer Auffassung nach muss die Prämisse gelten, dass Umweltschutz und Wegfallen von Gefah-  
37 ren für die Gesundheit von übergeordnetem Interesse gegenüber marktwirtschaftlichen, nicht  
38 messbaren Zwecken zu sein haben. Es lässt sich problemlos herleiten, dass in schwerwiegen-  
39 deren Fällen die Außenbeleuchtung eines Gewerbegebäudes dem Jahresverbrauch eines oder  
40 mehrerer Zwei-Personen- Haushalten gleichkommt. Unter der Annahme, dass die Beleuchtung  
41 zwischen Sonnenuntergang und -aufgang aktiv ist, ergibt das im Mittel eine Beleuchtungs-  
42 dauer von 12 Stunden am Tag. Durch Abschalten während der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr mor-  
43 gens (8 Stunden), kann der Jahresverbrauch um zwei Drittel gesenkt werden. Selbstverständ-  
44 lich ist der tatsächliche Stromverbrauch abhängig vom Einzelfall. Wenn es sich bei dem Gebäu-  
45 de um ein Ladengeschäft handelt, welches zu üblichen Zeiten schließt (z.B. 18Uhr), erfüllt die  
46 Außenbeleuchtung danach keinen messbaren Zweck. Nicht einmal theoretisch ließe sich be-  
47 gründen, warum eine Außenbeleuchtung angeschaltet sein muss, wenn es in unmittelbarer  
48 Umgebung keinen nennenswerten Publikumsverkehr gibt. Gleiches gilt auch für Schaufen-  
49 terbeleuchtung und freistehende Werbetafeln. Es gibt Vorgaben bezüglich adäquater Beleuch-  
50 tung von Fluchtwegen. Diese fällt offensichtlich nicht unter die Kategorie der entbehrlichen Be-  
51 leuchtung. Wenn eine zeitgemäße Fluchtwegbeleuchtung allerdings fehlt, wird notwendiger-  
52 weise die übliche Raumbelichtung stattdessen brennen gelassen, welche für diesen Zweck  
53 völlig überdimensioniert ist. In manchen Gebäuden sind etwa Flure, Toiletten, Treppenhäuser,  
54 etc. dauerhaft beleuchtet, weil es keine leicht zugänglichen Lichtschalter gibt. In solchen Fällen  
55 fordern wir die Nachrüstung von Bewegungsmeldern, wo es sinnvoll ist, oder von Lichtschal-  
56 tern anderswo, sowie Zeitschaltuhren. Dies gilt auch und besonders für öffentliche Gebäude,  
57 oder andere Gebäude, die öffentliche Gelder empfangen. Die Beleuchtung von Wahrzeichen  
58 der Stadt ist touristisch relevant. Allerdings ist denkbar, dass solche in Zukunft dem Image der  
59 Stadt sogar schaden könnte, mit weltweit wachsendem Umweltbewusstsein. Wie im letzten  
60 Sachstandsbericht des IPCC abermals festgehalten, bedarf es in der Bekämpfung der Klima-  
61 katastrophe vor allem systemischer Veränderungen, vielmehr als persönlicher Verantwortung  
62 einzelner. Es ergibt von daher Sinn, dass Hamburg eine Vorreiter:innenrolle übernimmt und  
63 auch die Beleuchtung von Wahrzeichen im Regelfall abschaltet. Zu Festzeiten, etwa dem Ha-  
64 fengeburtstag, Feiertagen oder ähnlichem die Beleuchtung extra einzuschalten, kann die Sym-  
65 bolik der Feste möglicherweise unterstreichen. Ferner fordern wir explizit die Abschaltung au-  
66 ßerhalb üblicher Nutzungszeiten, welche beispielsweise im Falle der Elbphilharmonie, Thea-  
67 tern oder ähnlichem, oder auch Etablissements entlang der Reeperbahn nachts sind, wodurch  
68 diese nicht von der Forderung betroffen sind.